**Bundesrat** Drucksache **669/95**

13.10.95

U - Fz - In - Wi

# Verordnung

**des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

## Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung

### A. Zielsetzung

Auf Grund des Abfallverbringungsgesetzes vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771) wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Anstalt Solidarfonds bestimmt, der Bundesanteil zur Nachschußpflicht der Länder sowie die Fondshöhe entsprechend dem tatsächlichen Bedarf festgelegt.

### B. Lösung

Gemäß den Vorgaben des § 8 Abfallverbringungsgesetzes werden die notwendigen Regelungen mit der Verordnung getroffen.

### C. Alternativen

Keine

### D. Kosten

Die Festlegung des Bundesanteils zur Nachschußpflicht der Länder auf zehn Prozent kann in Fällen des § 6 Abs. 3 Abfallverbringungsgesetz zu außerplanmäßigen Ausgaben führen.
Auswirkungen auf Einzelpreise können durch die Beiträge zum Fonds bei Entsorgungspreisen entstehen. Eine Auswirkung auf das Preisniveau ist nicht zu erwarten.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

**Bundesrat** Drucksache **669/95**

**13.10.95**

U - Fz - In - Wi

# Verordnung

**des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

## Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (321) - 235 05 - Ab 64/95

Bonn, den 13. Oktober 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erlassende

Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 669/95

# Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung

vom

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 9, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 4 des Abfallverbringungsgesetzes vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:

## Erster Abschnitt
## Organisation

### § 1
### Sitz

Die Anstalt "Solidarfonds Abfallrückführung" (Anstalt) hat ihren Sitz in Bonn.

### § 2
### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Bundesministerium) berufen werden. Er führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen der Anstalt nach Maßgabe des Abfallverbringungsgesetzes, dieser Verordnung, der Geschäftsordnung sowie nach den Weisungen des Bundesministeriums. Der Vorstand hat die Beschlüsse des Verwaltungsrates zu berücksichtigen. Über einen Antrag auf Inanspruchnahme der Anstalt im Falle des § 6 Abs. 3 des Abfallverbringungsgesetzes entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates.

(2) Ein Mitglied des Vorstandes wird vom Bundesministerium zum Vorsitzenden, das andere Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden als ständigem Vertreter des Vorsitzenden bestellt.

(3) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Leitung der Anstalt; er führt die Aufsicht über den gesamten Dienstbetrieb und vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

## § 3
## Aufgabenübertragung, Zeichnungsbefugnis

(1) Der Vorstand kann Zuständigkeiten sowie die abschließende Zeichnungsbefugnis für Geschäftsvorgänge eines abgegrenzten Aufgabengebietes an Beschäftigte der Anstalt übertragen. Das Nähere sowie die Form der Zeichnung ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Schriftform.

## § 4
## Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter

(1) Die Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter unterliegen den für Arbeitnehmer des Bundes geltenden Bestimmungen.

(2) Zum Abschluß und zur Kündigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppe IIa der Anlage 1 a zum Bundesangestelltentarifvertrag und höher bedarf der Vorstand der Zustimmung des Bundesministeriums.

## § 5
## Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern:
1. einem Vertreter des Bundesministeriums,
2. einem Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft,
3. einem Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen,
4. drei Vertretern der Wirtschaft,

5. drei Vertretern der Länder.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag erfüllen.

(2) Die Vertreter der Wirtschaft werden vom Bundesministerium auf Vorschlag des Bundesverbandes der deutschen Industrie e.V. und des Deutschen Industrie- und Handelstages bestellt und abberufen. Ihre Bestellung erfolgt auf die Dauer von vier Jahren; scheidet ein Vertreter vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellt.

(3) Die Vertreter der Bundesministerien werden von den zuständigen Bundesministerien, die Vertreter der Länder vom Bundesrat bestellt und abberufen.

(4) Für alle Mitglieder des Verwaltungsrates ist für den Fall ihrer Verhinderung ein Stellvertreter namentlich zu benennen. Hinsichtlich des Vorschlages und der Bestellung der Stellvertreter gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Der Vertreter des Bundesministeriums führt den Vorsitz im Verwaltungsrat. Der Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft ist stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates.

## § 6
## Vertretung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat wird durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

## § 7
## Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

(2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn das Bun-

desministerium oder mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstandsvorsitzende es beantragen. Der Vorstand hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Eine Beschlußfassung des Verwaltungsrates im schriftlichen Verfahren ist zulässig. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes. Sitzungsvergütung wird nicht gewährt.

## § 8
## Rechte und Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat

1. berät die Anstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; er ist vom Vorstand regelmäßig über die Tätigkeit der Anstalt zu unterrichten; insoweit steht ihm gegenüber dem Vorstand ein Recht auf Auskunftserteilung und auf Anhörung zu;
2. unterbreitet dem Bundesministerium Vorschläge in Angelegenheiten aus dem fachlichen Aufgabenbereich der Anstalt und wird vom Bundesministerium in allen die Anstalt betreffenden grundsätzlichen Fragen, insbesondere bei einer Änderung dieser Verordnung, gehört;
3. schlägt dem Bundesministerium die Mitglieder des Vorstandes, den Vorstandsvorsitzenden und dessen Vertreter zur Bestellung vor;
4. beschließt die Geschäftsordnung und deren Änderungen;
5. gibt dem Bundesministerium auf dessen Verlangen unbeschränkt Auskunft über seine Tätigkeit und legt ihm sämtliche notwendige Unterlagen und Aufzeichnungen vor;

6. beschließt über die Zustimmung zu einer Entscheidung des Vorstandes hinsichtlich einer Inanspruchnahme der Anstalt im Falle des § 6 Abs. 3 Abfallverbringungsgesetz.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.

## § 9
## Geschäftsordnung

(1) Zur Regelung der internen Abläufe der Geschäfte und Sitzungen sowie der Vorbereitung der Willensbildung des Verwaltungsrates und des Vorstandes gibt sich die Anstalt eine Geschäftsordnung.

(2) Zum Erlaß und zur Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Genehmigung des Bundesministeriums.

(3) Die Geschäftsordnung und ihre Änderungen sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

## § 10
## Aufsicht

(1) Die Anstalt untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums. Die Anstalt ist verpflichtet, dem Bundesministerium Auskunft über die Geschäftsführung zu erteilen und ihm die Unterlagen der Anstalt vorzulegen.

(2) Erfüllt die Anstalt ihre Aufgaben nicht oder nur ungenügend, so ist das Bundesministerium befugt, die Aufgaben selbst durchzuführen oder durch einen besonderen Beauftragten durchführen zu lassen.

## Zweiter Abschnitt
## Wirtschaftsführung

### § 11
### Verwaltungshaushalt, Haushaltsführung

(1) Das Haushaltsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

(2) Die Anstalt weist die im Verwaltungsbereich voraussichtlich zu leistenden Ausgaben in einem Verwaltungshaushaltsplan aus. Er ist zwei Monate vor Beginn des Haushaltsjahres dem Bundesministerium vorzulegen. Auf die Aufstellung und Ausführung des Verwaltungshaushaltsplanes, die Zahlungen, die Buchführung und die Rechnungslegung sind die für den Bund jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

(3) Der Verwaltungshaushaltsplan wird vom Vorstand nach Anhörung des Verwaltungsrates festgestellt. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums.

(4) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Vorstand in entsprechender Anwendung der Rechnungslegungsbestimmungen des Bundes eine Jahresrechnung über die tatsächlichen Ausgaben aufzustellen, die dem Bundesministerium zur Prüfung vorzulegen sind. Die Vorprüfung obliegt der Vorprüfungsstelle des Bundesministeriums; § 100 der Bundeshaushaltsordnung findet entsprechende Anwendung. Das Bundesministerium erteilt die Entlastung.

### § 12
### Fondsverwaltung

(1) Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

(2) Dem Bundesministerium sind vom Vorstand zum 1. März eines jeden Jahres eine Bilanz über die Beitragseingänge und die Inanspruchnahme des Fonds sowie der Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

(3) Sollten die bereitzustellenden Mittel im Laufe eines Geschäftsjahres zur Abdeckung der zu tragenden Kosten nicht ausreichen, sind das Bundesministerium und die Bundesländer unverzüglich vom Vorstand über das Erfordernis des Nachschusses zu unterrichten.

## § 13
## Inanspruchnahme des Solidarfonds

(1) Die Anstalt trägt die Kosten für den Fall des § 6 Abs. 3 Abfallverbringungsgesetz, soweit

1. es sich um notifizierungspflichtige Abfälle nach § 4 Abs. 2 des Abfallverbringungsgesetzes handelt, die aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verbracht wurden,
2. eine Wiedereinfuhrpflicht nach § 6 Abfallverbringungsgesetz besteht,
3. ein Wiedereinfuhrpflichtiger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Abfallverbringungsgesetz nicht oder nicht rechtzeitig festgestellt werden kann oder keiner der Wiedereinfuhrpflichtigen seiner Kostentragungspflicht nach § 6 Abs. 2 Satz 2 nachkommt,
4. im Benehmen mit der Anstalt die nach § 6 Abs. 1 Satz 4 bis 6 des Abfallverbringungsgesetzes zuständige Behörde eine Entscheidung zur Wiedereinfuhr von Abfällen getroffen hat und
5. die zuständige Behörde einen Kostenübernahmeantrag an die Anstalt gestellt hat.

(2) Die Anstalt prüft vor einer Inanspruchnahme die in Absatz 1 genannten Bedingungen sowie den Kostenplan über die Maßnahmen zur Erfüllung der Wiedereinfuhrpflicht. Sie kann sich dazu Dritter bedienen.

## § 14
## Beginn der Inanspruchnahme

Die Anstalt kann vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an in Anspruch genommen werden.

## § 15
## Bundesanteil zur Nachschußpflicht

Der Bundesanteil zur Nachschußpflicht der Länder nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Abfallverbringungsgesetzes beträgt Zehn vom Hundert.

## § 16
## Anpassung der Fondshöhe

Die Fondshöhe nach § 8 Abs. 1 Satz 4 des Abfallverbringungsgesetzes beträgt ab dem 14. Oktober 1995 30 Millionen Deutsche Mark für jeweils drei Jahre.

# Dritter Abschnitt
# Beitragsordnung

## § 17
## Beitragspflicht, Beitragszahlung

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Notifizierungspflicht für aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu verbringende Abfälle. Beitragspflichtig ist die notifizierende Person oder die Person, die zur Notifizierung verpflichtet gewesen wäre.

(2) Der Beitragspflichtige hat der Anstalt vor Einleitung der Notifizierung die für die Berechnung der Beitragsschuld maßgebliche Menge und entsprechend § 18 die Art des zu verbringenden Abfalls zu melden. Zusammen mit der Meldung nach Satz 1 hat der Beitragspflichtige der Anstalt eine Errechnung des geschuldeten Beitrages, eine Kopie des Begleitscheines sowie eine Bankbürgschaft oder ein anderes banktechnisches Dokument, das der Anstalt die Einziehung des Beitrages unwiderruflich ermöglicht, zuzuleiten. Die Meldung nach Satz 1 und die Errechnung nach Satz 2 haben nach einem Muster zu erfolgen, das das Bundesministerium im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(3) Der Beitragspflichtige erhält innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Eingang der vollständigen Unterlagen eine Bestätigung seiner Beteiligung am Solidarfonds, die der für die Notifizierung zuständigen Behörde bei Einleitung der Notifizierung vorzulegen ist. Die Form der Bestätigung der Beteiligung am Solidarfonds wird in der Geschäftsordnung der Anstalt geregelt.

(4) Die Mitteilung über den Beitrag nach Absatz 2 gilt als Beitragsbescheid, wenn der Betrag des Beitrages darin zutreffend angegeben ist. Ist dies nicht der Fall, so kann die Anstalt auf Grund eigener Ermittlung oder Schätzung der für die Beitragsschuld maßgeblichen Mengen einen Beitragsbescheid erteilen.

(5) Der Beitrag ist gleichzeitig mit der Meldung nach Absatz 2 fällig. Hat die Anstalt einen Beitragsbescheid erteilt, in dem der festgesetzte Beitrag höher als der vom Beitragsschuldner gemeldete Beitrag ist, so wird der Unterschiedsbetrag zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig; für den vom Beitragsschuldner gemeldeten Betrag gilt Satz 1. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Anstalt nach Erteilung eines Beitragsbescheides auf Grund eigener Schätzung einen neuen Beitragsbescheid auf Grund eigener Ermittlung erteilt, in dem der festgesetzte Beitrag höher ist.

(6) Die Anstalt zieht den Beitrag ein, sobald ihr die zuständige Behörde am Versandort die tatsächlich verbrachte Menge des Abfalls mitgeteilt hat, spätestens jedoch 360 Tage nach Einreichung der Unterlagen nach Absatz 2.

(7) Ergibt sich nach Eingang der Meldung nach Absatz 2, daß eine Beitragspflicht nicht besteht, sind die eingereichten Unterlagen zurückzugeben; ein bereits entrichteter Beitrag ist zu erstatten. Hat die Anstalt im Falle des Satzes 1 eine Bestätigung nach Absatz 3 ausgestellt, ist diese vom Besitzer unverzüglich der Anstalt zur Vernichtung zu übergeben.

## § 18
## Bemessung der Beiträge

(1) Die Beitragshöhe beträgt

1. für Abfälle zur Verwertung
   a) nach Anhang II der EG-Abfallverbringungsverordnung 0,30 Deutsche Mark pro Tonne;
   b) nach Anhang III der EG-Abfallverbringungsverordnung 3,00 Deutsche Mark pro Tonne;
   c) nach Anhang IV der EG-Abfallverbringungsverordnung 8,00 Deutsche Mark pro Tonne;
2. für Abfälle zur Beseitigung
   a) die nicht besonders überwachungsbedürftig sind 10,00 Deutsche Mark pro Tonne;
   b) die besonders überwachungsbedürftig sind 30,00 Deutsche Mark pro Tonne.

(2) Im begründeten Einzelfall kann der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates den Beitrag eines Beitragspflichtigen ermäßigen, wenn dieser nachweisen kann, daß er durch die Beitragspflicht in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht ist.

(3) Von Rückführpflichtigen geleisteter Ersatz nach § 8 Abs. 4 des Abfallverbringungsgesetzes berührt die Höhe der durch Beiträge zur Verfügung zu stellenden Mittel nicht.

## § 19
## Auskunftspflicht, Überwachung

(1) Die Anstalt hat die Erfüllung der Beitragspflicht zu überwachen.

(2) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, die Verträge und sonstigen Unterlagen über die notifizierungsbedürftige Abfallverbringung vollständig zu sammeln und bis zum Ende des fünften Jahres nach Ablauf des Jahres aufzubewahren, in dem die Verbringung durchgeführt wurde, sowie die für die Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die von der Anstalt mit der Überwachung beauftragten Perso-

nen sind befugt, zu den Geschäftszeiten Grundstücke, Geschäftsräume und Betriebsräume zu betreten sowie in die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen zu dulden sowie die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, insbesondere ihnen Räume zu öffnen, Unterlagen vorzulegen und die Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu ermöglichen.

(4) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde.

## § 20
## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Mit Inkrafttreten des Abfallverbringungsgesetzes am 14. Oktober 1994, das als Artikel 1 des Ausführungsgesetzes zum Basler Übereinkommen am 30. September 1994 verkündet wurde, ist nach § 8 Abfallverbringungsgesetz der Solidarfonds Abfallrückführung als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts entstanden.

Entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 9 Abfallverbringungsgesetz bestimmt der vorgelegte Verordnungsentwurf das Nähere über die Anstalt, soweit dies nicht schon durch das Abfallverbringungsgesetz geregelt ist. Die Verordnungsermächtigung ermächtigt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft zu erlassen. Eine Zustimmung des Bundesrates ist wegen der die Länder betreffenden Punkte erforderlich.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Abfallverbringungsgesetz ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ebenfalls ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates einen Bundesanteil zur Nachschußpflicht der Länder zum Solidarfonds durch Rechtsverordnung festzulegen.

Des weiteren soll das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach § 8 Abs. 2 Satz 2 Abfallverbringungsgesetz durch Rechtsverordnung im Ein-

vernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates den Fondsumfang dem tatsächlichen Bedarf entsprechend anpassen.

Der vorgelegte Verordnungsentwurf faßt die Regelungsinhalte der Verordnungsermächtigungen des § 8 Abs. 1 und 2 Abfallverbringungsgesetz zusammen. Die Verordnungsermächtigung des § 8 Abs. 3 Abfallverbringungsgesetz, die die Zuweisung der Aufgaben und Befugnisse des Solidarfonds an eine andere juristische Person erlaubt, kann derzeit nicht in Anspruch genommen werden, da ein entsprechendes Angebot der beteiligten Wirtschaftskreise trotz Gewährung ausreichender Fristen nicht vorgelegt wurde.

Der Solidarfonds Abfallrückführung trägt in Fällen, in denen nach Artikel 25 oder Artikel 26 der EG-Abfallverbringungsverordnung eine Wiedereinfuhrpflicht von Abfällen aus dem Geltungsbereich des Abfallverbringungsgesetzes besteht, der Rückfuhrpflichtige jedoch entsprechend § 6 Abs. 3 Abfallverbringungsgesetz nicht oder nicht rechtzeitig herangezogen werden kann, die Kosten für die Rückführung und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung.

Die Erfüllung der Wiedereinfuhrpflicht obliegt nach § 6 Abs. 1 Satz 4 ff. Abfallverbringungsgesetz dem Land oder den Ländern, dessen bzw. deren Behörden bei der Verbringung zuständig waren. Der Vollzugspflicht folgt die Finanzierungspflicht der Länder in Fällen der subsidiären Staatshaftung. Dieser Verpflichtung wurden die Länder

durch Errichtung des Solidarfonds bis zur Höhe des Fondsumfanges enthoben, soweit die bereitzustellenden Mittel des Fonds ausreichen. Darüber hinaus sind die Länder nach Abzug des Bundesanteils zum Nachschuß verpflichtet.

Die Beiträge zum Fonds sind von allen notifizierenden, d.h. den nach Art. 2 g) EG-Abfallverbringungsverordnung zur Notifizierung verpflichteten Personen zu leisten. Damit hat der Gesetzgeber bestimmt, daß die Personen, die vom Export von Abfällen profitieren, eine Verantwortung für das Gebahren der gesamten Branche übernehmen müssen. Verbunden hat der Gesetzgeber diese Regelung mit einer Reihe von Vorschriften, die illegale Handlungen ausschließen und seriöse Branchenmitglieder schützen sollen.

Kosten

Die Verordnung wird im wesentlichen in folgenden Bereichen kostenwirksam:

Dem Bund entstehen Kosten in Höhe des Bundesanteils zur Nachschußpflicht in dem Fall, in dem eine Wiedereinfuhrpflicht nach § 6 Abs. 1 Abfallverbringungsgesetz die Bundesrepublik Deutschland trifft, ein Rückführpflichtiger entsprechend § 6 Abs. 3 Abfallverbringungsgesetz nicht oder nicht rechtzeitig heranziehbar ist und die vom Solidarfonds bereitzustellenden Mittel zur Abdeckung der durch Rückführung und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung entstehenden Kosten

nicht ausreichen. Ein solcher Eintrittsfall ist nicht vorhersehbar und in seiner Höhe vorab nicht kalkulierbar. Deshalb muß die haushaltsmäßige Abwicklung für den Fall der Nachschußpflicht als außerplanmäßige Ausgabe erfolgen.

Kosten entstehen im Fall der Nachschußpflicht ebenfalls den Ländern.

Die Vollzugskosten der Länder werden sich durch den notwendigen Informationsaustausch mit der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung nicht oder nur geringfügig erhöhen. Ebenso wird die Kontrolle des Beitragszahlungsnachweises durch die Länderbehörden keine oder nur geringe Kosten verursachen.

Preiswirkungen

Die Beitragshöhen ergeben sich entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 6 Abfallverbringungsgesetz wie im § 18 des Verordnungsentwurfes festgelegt aus der Art und Menge der zu verbringenden Abfälle. Soweit sich die Beiträge überwälzen lassen, werden sich die Entsorgungspreise für Abfälle, die ins Ausland verbracht werden, erhöhen.

Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau dürften - falls überhaupt feststellbar - äußerst gering sein.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 legt als Sitz der Anstalt Bonn fest, unabhängig davon, wer mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Anstalt beauftragt wird. Diese Beauftragung geschieht durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestellten Vorstand der Anstalt und der juristischen Person, die die Aufgaben der Anstalt wahrnehmen wird.

Zu §§ 2 und 3

Die §§ 2 und 3 regeln die Zusammensetzung und Aufgaben sowie Befugnisse des Vorstandes. Die Organe der Anstalt, dies sind der Vorstand und der Verwaltungsrat, sind bereits durch § 8 Abs. 1 Satz 3 des Abfallverbringungsgesetz festgelegt.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder der Anstalt wird auf zwei begrenzt, um die Verwaltungskosten möglichst gering zu halten.

Die Weisungsbefugnis des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gegenüber dem Vorstand folgt aus der rechtlichen und fachlichen Aufsicht durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Zu § 4

Die hier getroffene Regelung folgt den üblichen Regelungen für dem Bund unmittelbar unterstehende öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Die Verordnung regelt auch den Fall, daß die Anstalt auf eigenes Personal angewiesen ist. Diese Regelungen hätten dann keine Bedeutung, wenn die Anstalt sich des Personals und der sachlichen Mittel einer anderen, bereits bestehenden Anstalt bedient.

Zu § 5

Nach § 5 ist der Verwaltungsrat der Anstalt paritätisch mit jeweils drei Vertretern der Bundesregierung, der Länder und der Wirtschaft besetzt. Hierdurch soll gewährleistet werden, daß sich die Auffassungen der an der Anstalt beteiligten Gruppen artikulieren können. In Fällen unterschiedlicher Interessen zwischen Beitragszahlern und Ländern kommt den Vertretern der Bundesregierung die Entscheidung zu. In diesen Fällen sollte eine abgestimmte Haltung der Vertreter der Bundesregierung angestrebt werden.

Die Vertreter der Wirtschaft werden auf Dauer von vier Jahren auf Vorschlag der beiden Spitzenverbände der Wirtschaft vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestellt.

In § 5 Abs. 5 wird festgelegt, daß das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als für die Aufsicht zuständiges Ministerium den Vorsitzenden des Verwaltungsrates stellt. Dies entspricht den Regelungen bei anderen Anstalten. Zudem laufen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit alle mit Abfallverbringungen verbundenen Informationsströme zusammen, so daß auch aus fachlicher Sicht diese Vorsitzregelung geboten ist.

Zu §§ 6 und 7

Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Diese Regelung ist notwendig, um bei unterschiedlicher Interessenlage trotzdem zu Entscheidungen kommen zu können. Mehrheitsentscheid entspricht auch den Regelungen bei anderen Anstalten.

Da die Aufgaben des Verwaltungsrates im wesentlichen beratender Art sind, dürfte sich der Verwaltungsrat bemühen, möglichst immer zu einstimmigen Entscheidungen zu kommen.

Außerhalb der planmäßigen Verwaltungsratsitzungen ist ein schriftliches Abstimmungs- und Informationsverfahren vorgesehen, um schnell notwendige Entscheidungen treffen zu können.

Zu § 8

Im § 8 sind die Aufgaben und Rechte des Verwaltungsrates niedergelegt. Bis auf zwei Punkte hat der Verwaltungsrat danach eine beratende Funktion gegenüber der Anstalt und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; durch sein Recht auf Auskunftserteilung hat er jedoch auch eine Scharnierfunktion zwischen Bund, Ländern und Wirtschaft.

Der Verwaltungsrat beschließt die Geschäftsordnung und deren Änderungen sowie über die Inanspruchnahme der Anstalt im Falle des § 6 Abs. 3 Abfallverbringungsgesetz. Damit kommt ihm eine Schiedsfunktion in den Fällen zu, in denen unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Auslegung der Vorschriften in den Fällen der Wiedereinfuhrpflicht sowie der Zahlungsverpflichtung der Anstalt bestehen. Voraussetzung für die Entscheidung sind die Kriterien des § 13 der Verordnung.

Zu § 9

Die Geschäftsordnung bezieht sich allein auf die internen Abläufe der Anstalt. Hierzu gehört auch die Form, in der die Bestätigung über die Beteiligung am Solidarfonds an Beitragspflichtige ausgestellt wird (§ 18 des Verordnungsentwurfs) sowie die Form des Informationsaustausches zwischen Anstalt und für die Notifizierung zuständigen Behörden.

Zu § 10

Die Aufsichtsregelung folgt dem Beispiel der Aufsicht anderer dem Bund unterstehender öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Die Aufsicht erstreckt sich dabei sowohl auf die fachlichen als auch auf die rechtlichen Aspekte.

Zu § 11

Der von der Anstalt zu verfassende Verwaltungshaushaltsplan bezieht sich lediglich auf die geplanten Ausgaben im Rahmen der Verwaltung der Anstalt. Weder die Beitragseingänge, aus denen auch die Verwaltungskosten (§ 8 Abs. 1 Satz 6 Abfallverbringungsgesetz) bestritten werden, noch die Inanspruchnahme der Anstalt zur Kostentragung für Wiedereinfuhren von Abfällen lassen sich im voraus kalkulieren.

Zu § 12

Die Fondsverwaltung stellt haushaltstechnisch besondere Ansprüche, die im wesentlichen daraus resultieren, daß die Fondshöhe sich auf jeweils drei Jahre bezieht (§ 8 Abs. 1 Satz 5 Abfallverbringungsgesetz). Eingezahlte Beiträge stehen jeweils drei Jahre für die Inanspruchnahme des Fonds zur Verfügung. Daraus folgt, daß sich die Dreijahresfrist, auf die sich die Fondshöhe bezieht, dynamisch weiterentwickelt und nicht nach jeweils drei Jahren eine neue Dreijahresperiode beginnt. Damit können theoretisch Beiträge im Schadensfall herangezogen werden, die bereits vor drei Jahren eingezahlt wurden oder die erst in drei Jahren zurückgezahlt werden müssen. Da erschwerend hinzukommt, daß die Länder (nach Abzug des Bundesanteils, § 15) zum Nachschluß verpflichtet sind, falls die bereitzustellenden Mittel des Fonds nicht ausreichen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Abfallverbringungsgesetz), diese Nachschüsse jedoch durch künftige Beitragszahlungen wieder rückerstattet werden müssen (§ 8 Abs. 1 Satz 7 Abfallverbringungsgesetz), muß der Rechnungsführung besondere Aufmerksamkeit zukommen. Aus diesem Grunde kommt der Bilanz über die Beitragseingänge und Inanspruchnahme des Fonds sowie dem Geschäftsbericht eine besondere Bedeutung zu.

Zu § 13

Der § 13 regelt das Verfahren der Prüfung, ob eine Kostentragungspflicht des Fonds besteht. Er faßt die verschiedenen rechtlichen Vorschriften, die kumulativ Vor-

aussetzung für eine Inanspruchnahme des Fonds sind, zusammen. Im wesentlichen müssen die Vorschriften der Artikel 25 und 26 der EG-Abfallverbringungsverordnung sowie des § 6 des Abfallverbringungsgesetzes beachtet werden. Voraussetzung für einen Antrag eines Landes oder mehrerer Länder zur Kostenübernahme durch die Anstalt ist, daß die erforderlichen Anordnungen nach § 6 Abs. 2 Abfallverbringungsgesetz getroffen wurden. Diese Vorgehensweise, die bereits im Abfallverbringungsgesetz angelegt ist, soll bewirken, daß notwendige Maßnahmen unabhängig von einer Kostenübernahmeerklärung der Anstalt getroffen werden. Hiermit soll ebenfalls erreicht werden, daß Anordnungen sich eng an den Voraussetzungen für Wiedereinfuhrpflichten orientieren, da sonst eine Kostenübernahme durch die Anstalt nicht in Frage kommt.

Zum Kostenübernahmeantrag gehört ein Kostenplan über die zur Erfüllung der Wiedereinfuhrpflicht getroffenen oder zu treffenden Maßnahmen. Die Anstalt hat zu prüfen, ob die geplanten Maßnahmen und Auftragsvergaben zweckmäßig und angemessen sind. Das Risiko überhöhter Kosten kann nicht oder nur in geringem Maße von der Anstalt übernommen werden.

Zu § 14

Die Verordnung ist sowohl in ihren belastenden wie begünstigenden Rechtsakten nicht rückwirkend. D.h., daß weder Beiträge für notifizierungspflichtige Abfallverbringungen nacherhoben werden, die vor Inkrafttreten der Verordnung stattfanden, noch für eine Pflicht zur Wie-

dereinfuhr von Abfällen eingetreten werden kann, deren Verbringung vor Inkrafttreten der Verordnung durchgeführt wurde.

Zu § 15

Nach § 15 beträgt der Bundesanteil zur Nachschußpflicht der Länder 10 Prozent. Dies entspricht etwa dem durchschnittlichen Anteil der acht Länder mit dem höchsten Anteil nach Königssteiner Schlüssel.

Zu § 16

Mit dem § 16 wird dem gesetzlichen Auftrag nachgekommen, die Fondshöhe dem tatsächlichen Bedarf, wie er sich im ersten Jahr nach Entstehen des Solidarfonds darstellt, anzupassen. Bislang sind seit dem 14. Oktober 1994 keine Fälle bekannt, die eine Inanspruchnahme des Fonds begründen würden. Eine Senkung der Fondshöhe unter 30 Millionen Deutsche Mark widerspräche jedoch der Intention des Gesetzgebers, für unvorhersehbare Fälle den Fonds eintreten zu lassen.

Zu § 17

Beitragspflichtig ist hiernach diejenige zur Notifizierung verpflichtete Person, die beabsichtigt, Abfälle grenzüberschreitend zu verbringen oder verbringen zu lassen (Artikel 2 g) Abfallverbringungsverordnung).

Das gewählte Verfahren des Beitragseinzuges und der notwendigen Benachrichtigungen zwischen Anstalt und für die Notifizierung zuständigen Behörden ermöglicht, daß Beiträge entsprechend der tatsächlich verbrachten Menge der Abfälle eingezogen werden, d.h. daß bei Sammelnotifizierungen der Beitrag nicht für die genehmigte Menge, sondern nur für die einzelnen Transporte zu zahlen ist. Hierdurch werden die beitragspflichtigen Unternehmen entlastet.

Weiterhin ermöglicht das Verfahren einen EDV-gestützten Austausch der Informationen; hierzu könnte das geplante EUSYS-Programm, über das der Austausch von Daten über grenzüberschreitende Verbringungen zwischen zuständigen Länder- und Bundesbehörden vorgenommen werden soll, genutzt werden. Zudem reduziert es den Verwaltungsaufwand bei den Vollzugsbehörden.

Durch die Selbstveranlagung der notifizierenden Person vor der Einleitung der Notifizierung ist die Kontrolle über die Beteiligung am Fonds gewährleistet. Die Verwendung eines banktechnischen Dokuments, das der Anstalt erlaubt, die Beiträge einzuziehen, ohne daß dies von der notifizierenden Person widerrufen werden kann, erlaubt der Anstalt einen jederzeit sicheren Einzug des geschuldeten Beitrages. Allerdings ist dieser zur Entlastung der notifizierenden Personen an den tatsächlichen Transport gekoppelt. Sollte bei der zuständigen Behörde keine Meldung über den Transport nach Artikel 5 Abs. 2, Artikel 8 Abs. 2, Artikel 15 Abs. 8, Artikel 17 Abs. 4 oder Artikel 17 Abs. 8 EG-Abfallverbringungsverordnung ein-

gehen, unterbleibt auch die Meldung über die durchgeführte Entsorgung und teilt die notifizierende Person gegenüber der zuständigen Behörde nicht mit, daß sie von ihrer Genehmigung keinen Gebrauch macht, so zieht die Anstalt innerhalb eines Jahres den Beitrag ein.

Zu § 18

Die Beitragshöhe orientiert sich an der Menge und der Art des zu verbringenden Abfalls sowie an der Fondshöhe. Als Abfallarten werden Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung unterschieden, bei Abfällen zur Verwertung geschieht dies nach der Zugehörigkeit zu einer der OECD-Listen der Anhänge II, III, IV der EG-Abfallverbringungsverordnung, bei Abfällen zur Beseitigung nach besonders überwachungsbedürftigen und nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen.

Nach zwei unabhängig voneinander durchgeführten Schätzungen (ECOTEC-Institut, München, und BDE, Köln) beträgt die Menge der notifizierungspflichtigen Abfälle, die 1994 zur Verwertung verbracht wurden, etwa 2,7 Mio Tonnen. Unsicherheiten hinsichtlich der Prognose der zu verbringenden Menge im Jahr 1996 ergeben sich aus der tendenziellen Rückläufigkeit von notifizierungspflichtigen Abfallverbringungen, hinsichtlich der tatsächlich notifizierten Verbringungen sowie hinsichtlich der Abhängigkeit von Verbringungen von wirtschaftlichen Veränderungen.

Geht man davon aus, daß etwa 0,8 Mio Tonnen Abfälle der grünen Liste, die zusätzlich notifizierungspflichtig sind, 2,7 Mio Tonnen Abfälle der gelben und roten Liste, und ca. 250.000 Tonnen Abfälle zur Beseitigung im Jahr verbracht werden, so würde sich ein Beitragsvolumen von etwa 11 Mio DM pro Jahr ergeben. Zu bedenken jedoch ist, daß die in § 3 Abfallverbringungsgesetz vorgeschriebene Beseitigungsautarkie zu einem Rückgang des Exports von Abfällen zur Beseitigung führen dürfte.

Die hier angegebene Berechnungsgrundlage der jährlichen Beiträge aufgrund jährlicher Verbringungsmengen können nur eine Richtschnur sein; eine exakte Vorkalkulation ist nicht möglich. Eine Einnahme von 11 Mio DM jährlich bei einer Fondshöhe von 30 Mio DM für drei Jahre erscheint angemessen.

Für den Einzelfall sieht § 16 Abs. 2 die Möglichkeit vor, existenzgefährdende Beitragserhebungen zu reduzieren.

Absatz 3 regelt, daß Ersatz, der auf dem Regreßwege dem Fonds für bereits geleistete Kostenübernahmen zuläuft, nicht dazu führt, daß sich das Beitragsvolumen der Beitragspflichtigen entsprechend reduziert. Durch Beiträge ist unabhängig von Regreßerfolgen die volle Fondshöhe zu erbringen.

Zu § 19

Die im § 19 getroffenen Regelungen über die Pflicht zur Auskunftserteilung durch den Beitragspflichtigen sowie über die Befugnisse der mit der Überwachung beauftragten Personen folgen den in ähnlichen Fällen üblichen Regelungen (siehe z.B. Chemikaliengesetz § 21).

**Bundesrat** Drucksache **669/95** (Beschluß)

09.02.96

# Beschluß
## des Bundesrates

Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung

Der Bundesrat hat in seiner 693. Sitzung am 9. Februar 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 2 Abs. 1 Satz 1

   In § 2 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort

   "werden"

   folgende Wörter einzufügen:

   ", wobei zumindest ein Mitglied ein Vertreter der Wirtschaft sein muß".

   Begründung:

   Die Geschäftsführung des Solidarfonds liegt beim Vorstand. Der Vorstand entscheidet u. a. über die Inanspruchnahme des Solidarfonds, für den zwar eine Nachschußpflicht des Bundes und der Länder besteht; der Fonds wird jedoch vorrangig von der Wirtschaft finanziert. Die Wirtschaft sollte daher im Vorstand vertreten sein, um ihre Mitwirkung bei den Entscheidungen der Geschäftsführung des Solidarfonds sicherzustellen.

2. Zu § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5

   In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und sind folgende Wörter anzufügen:

   "jeweils ein Vertreter aus der Umwelt-, Wirtschafts- und Finanzverwaltung."

   Begründung:

   Die Ländervertreter sollten ebenfalls wie die drei Vertreter der Bundesregierung aus der Umwelt-, Wirtschafts- und Finanzverwaltung kommen. Hierdurch wird gewährleistet, daß die unterschiedlichen Gesichtspunkte und Interessenla-

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

gen in den Ländern (z. B. bei der Erhebung der Solidarbeiträge und hinsichtlich der Zuschußpflicht) auch bei den Entscheidungen des Verwaltungsrates ausgewogen berücksichtigt werden.

3. Zu § 5 Abs. 4

In § 5 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

"Der Stellvertreter des Vertreters des Bundesministeriums übernimmt nicht die Funktion des Vorsitzenden."

Begründung:

In § 5 Abs. 5 wird festgelegt, wer bei Abwesenheit des Vertreters des Bundesministeriums die Stellvertretung des Vorsitzenden übernimmt. Vorstehende Ergänzung stellt klar, daß die Regelung des Absatzes 5 abschließend ist.

4. Zu § 5 Abs. 5 Satz 2

In § 5 Abs. 5 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Vertreter der Länder, der vom Bundesrat dazu benannt wird."

Begründung:

Die Tätigkeit der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung ist für die Länder von besonderer Bedeutung, da von den Rückeinfuhrvorgängen ein erhebliches Kostenrisiko für die Länder ausgeht. Um diese Bedeutung zu unterstreichen, ist als stellvertretender Vorsitzender ein Vertreter der Länder zu benennen.

5. Zu § 8 Abs. 2

In § 8 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Sie üben ihre Tätigkeit unabhängig aus und sind an Weisungen nicht gebunden."

Begründung:

Die unabhängige und nicht weisungsgebundene Aufgabenerledigung ist zwingende Voraussetzung dafür, daß die in den Fonds eingezahlten Mittel sachgerecht für die im Abfallverbringungsgesetz vorgesehenen Zwecke verwandt werden.

...

6. Zu § 13 Abs. 1 Nr. 3

In § 13 Abs. 1 Nr. 3 ist das Zitat "§ 6 Abs. 2 Satz 2" durch das Zitat "§ 6 Abs. 2 Satz 3" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Der in der Vorlage hinsichtlich der Kostentragungspflicht zitierte § 6 Abs. 2 Satz 2 AbfVerbrG stellt allein auf die Rückführungsmaßnahmen ab. § 6 Abs. 2 Satz 3 AbfVerbrG umschreibt dagegen die Kosten, die im Zusammenhang mit der Rückführung und der umweltverträglichen Entsorgung entstehen.

7. Zu § 13 Abs. 1 Nr. 4

In § 13 Abs. 1 Nr. 4 sind nach den Wörtern "eine Entscheidung zur Wiedereinfuhr von Abfällen" die Wörter "oder zur Entsorgung der wiedereingeführten Abfälle" einzufügen.

Begründung:

Aus der praktischen Erfahrung ergibt sich die Notwendigkeit, den Solidarfonds nicht nur dann in Anspruch nehmen zu können, wenn eine Wiedereinfuhr illegal ausgeführter Abfälle durch die zuständige Behörde veranlaßt worden ist. In der Vergangenheit war es der Normalfall, daß der Empfängerstaat - beispielsweise Polen oder die Ukraine - die Rückführung bereits von sich aus veranlaßt hat und die Abfälle dann bereits "an der Grenze stehen", ein entsorgungspflichtiger Abfallexporteur dann aber für die Entsorgungskosten häufig nicht herangezogen werden kann. Die Kostentragungspflicht des Solidarfonds auch für die Entsorgungskosten wiedereinfuhrpflichtiger Abfälle ergibt sich aus § 6 Abs. 3 AbfVerbrG.

8. Zu § 15

In § 15 sind die Wörter "Zehn vom Hundert" durch die Wörter "fünfundzwanzig vom Hundert" zu ersetzen.

Begründung:

Die Finanzierungsbeteiligung des Bundes im Rahmen der Nachschußpflicht von 10 v.H. ist unzureichend. Das Abstellen auf den durchschnittlichen Anteil eines der acht finanzstärksten Länder nach dem Königsteiner Schlüssel ist nicht plausibel, denn der Bund ist kein 17. Bundesland. Vielmehr trifft ihn eine besondere Verantwortung für die Finanzierung der Abfallrückführung. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Abfallrückführung gründen sich auf das Baseler

...

Übereinkommen, das der Regelungsverantwortung des Bundes für auswärtige Beziehungen unterfällt. Die in diesem Rahmen vom Bund für die Bundesrepublik Deutschland zugesicherten Rückführungen würden die Länder auf der Grundlage des Bundesvorschlages mit 90 v.H. der Nachschußleistungen unangemessen hoch belasten. Im Hinblick auf die im Rahmen des internationalen Abkommens vom Bund gegebenen Rückführungszusagen sowie auf die dem Bund obliegende Überwachung der Außengrenzen, die auch die Kontrolle grenzüberschreitender Abfallverbringungen umfaßt, ist eine Erhöhung des Bundes-Finanzierungsanteils auf 25 v.H. geboten.

9. Zu § 16

§ 16 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Die Fondshöhe beträgt abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 4 Abfallverbringungsgesetz gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 Abfallverbringungsgesetz 30 Millionen Deutsche Mark für jeweils drei Jahre."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung, daß sich die Verordnungsermächtigung aus § 8 Abs. 2 Satz 2 AbfVerbrG ergibt.

10. Zu § 17 Abs. 2 Satz 2

In § 17 Abs. 2 Satz 2 ist das Wort "Begleitscheines" durch das Wort "Notifizierungsbogens" zu ersetzen.

Begründung:

Der Begleitschein i.S. der EG-Abfallverbringungsverordnung besteht aus dem Notifizierungsbogen und dem Versand-/Begleitformular. Die Änderung stellt klar, welcher Vordruck gemeint ist.

11. Zu § 17 Abs. 6

In § 17 Abs. 6 ist die Angabe "360 Tage" durch die Wörter "zwei Jahre" zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgesehene Frist für die Abrechnung über die tatsächlich verbrachten Mengen ist zu kurz bemessen, da zum einen der Zeitraum für die Durchführung der Notifizierung nicht berücksichtigt wurde und zum anderen die für die Abrechnung erforderliche Bestätigung der Beseitigungs- oder Verwertungsanlage über den Erhalt der Abfälle möglicherweise nicht zeitnah übersandt wird.

...

Durch eine Abrechnungsfrist von zwei Jahren wird vermieden, daß vorläufige Abrechnungen und im Anschluß daran ggf. Nachberechnungen erforderlich werden.

12. Zu § 18 Abs. 1

In § 18 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die Beitragshöhe beträgt pro Tonne

| | |
|---|---|
| 1. für Abfälle zur Verwertung nach Anhang II der EG-Abfallverbringungsverordnung | 0,30 Deutsche Mark, |
| 2. für Abfälle, die einem Verfahren mit der Bezeichnung R 1 bis R 8 und R 10 bis R 12 des Anhangs II B des Abfallverbringungsgesetzes zugeführt werden, | 3,00 Deutsche Mark, |
| 3. für Abfälle, die einem Verfahren mit der Bezeichnung R 9 des Anhangs II B des Abfallverbringungsgesetzes, D 10 oder D 11 des Anhangs II A des Abfallverbringungsgesetzes zugeführt werden, | 10,00 Deutsche Mark, |
| 4. für Abfälle, die einem Verfahren mit der Bezeichnung D 1 bis D 9 oder D 12 des Anhangs II A des Abfallverbringungsgesetzes zugeführt werden, | 15,00 Deutsche Mark. |

Für Abfälle, die einem Verfahren mit der Bezeichnung R 13 des Anhangs II B des Abfallverbringungsgesetzes oder D 13 bis D 15 des Anhangs II A des Abfallverbringungsgesetzes zugeführt werden, bestimmt sich der Betrag nach dem vorgesehenen endgültigen Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren."

Begründung:

Die in § 18 Abs. 1 der Verordnung vorgesehene Staffelung bietet einen Anreiz dafür, Abfälle fälschlich einem Verwertungsverfahren oder einem Anhang der EG-Abfallverbringungsverordnung zuzuordnen, für den ein geringerer Betrag vorgesehen ist. Die Neufassung erreicht eine sachgerechte Staffelung der Beiträge, ohne daß die Frage der Zuordnung des Abfalls zu diskutieren ist.